

TOP 5: Bundesratsinitiative „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des strafrechtlichen Opferschutzes in Fällen der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener“
- Ministerium der Justiz –

Beschluss:

1. Der Ministerrat beschließt, den Gesetzesantrag „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Verbesserung des strafrechtlichen Opferschutzes in Fällen der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener" beim Bundesrat einzubringen.
2. Die Staatskanzlei wird gebeten, die Zuleitung der Gesetzesinitiative an den Bundesrat zur Sitzung am 11. März 2022 mit dem Ziel der Ausschussüberweisung vorzunehmen.
3. Das Ministerium der Justiz erhält gemeinsam mit der Staatskanzlei mit Blick auf den Inhalt des Antrags und das weitere Verfahren Redaktionsvollmacht.

Erläuterungen:

Der Ministerrat hat beschlossen, einen Gesetzesantrag beim Bundesrat einzubringen, um das Strafgesetzbuch (StGB) in zwei Punkten zu ändern:

Ausgehend davon, dass die Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener - § 189 StGB - gemäß § 194 Absatz 2 Satz 1 StGB ein absolutes Antragsdelikt ist, soll das Antragsrecht der in § 77 Absatz 2 StGB bezeichneten Angehörigen um die Möglichkeit einer Verfolgung der Tat von Amts wegen ergänzt werden, sofern die Strafverfolgungsbehörde im Einzelfall ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht.

Nach geltender Rechtslage müssen die nächsten Angehörigen der verstorbenen und verunglimpften Person, in der Regel Ehe- oder Lebenspartner bzw. Eltern oder Kinder, jede einzelne ehrverletzende Äußerung zur Kenntnis nehmen, um fristgerecht über die Stellung eines Strafantrags zu entscheiden, der die strafrechtliche Verfolgung ermöglicht. Das ist eine enorme Belastung für die Hinterbliebenen. Nach derzeitiger

Rechtslage kann man sie davor aber nicht bewahren, weil eine Verfolgung von Amts wegen – abgesehen von Fällen der Verunglimpfung von Opfern der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft - nicht vorgesehen ist.

Dies soll zum Schutz der Angehörigen geändert werden. Deshalb wird § 194 Absatz 2 StGB um die Möglichkeit einer Strafverfolgung von Amts wegen ergänzt, sofern ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Dies kann zum Beispiel bei einer großen Zahl von ehrverletzenden oder menschenverachtenden Äußerungen – insbesondere in sozialen Netzwerken – der Fall sein.

Zweitens soll in den Fällen der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener, sofern es sich um einen Amtsträger oder ihm gleichgestellte Person handelt und die Tat in Beziehung zu seiner Dienstausbübung steht, auch dem Dienstvorgesetzten, dem die verstorbene Person zuletzt unterstellt war, ein Strafantragsrecht zustehen. Derzeit ist dies nicht möglich, weil § 194 StGB und § 77a StGB ein aktives Dienstverhältnis voraussetzen. Wenn das Andenken einer im Dienste der Allgemeinheit tätigen Person verunglimpft wird und sich die ehrverletzende Äußerung auch auf diese Tätigkeit bezieht, erscheint es konsequent, auch in diesen Fällen dem (letzten) Dienstvorgesetzten ein Strafantragsrecht einzuräumen. Entscheidend sollte der Bezug zur dienstlichen Tätigkeit sein, nicht die Frage, ob das Dienstverhältnis noch besteht.

Genau wie im Fall des Antragsrechts der Angehörigen steht dem Dienstvorgesetzten hierfür eine Frist von drei Monaten ab Kenntnisnahme von der ehrverletzenden, verunglimpfenden Äußerung zu. Diese Frist dürfte ausreichend sein, auch um den zeitlichen Bezug zum Dienstverhältnis herzustellen.